

BE: FÜRHAPTER

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Dr. Schöchl und Fürhapter betreffend eine Verschärfung der gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Verwendung von Laserpointern.

In den 1990er-Jahren waren Laserpointer meist rot, hatten eine Leistung von etwa einem Milliwatt und dienten als Ersatz für Zeigestöcke, zum Beispiel bei Vorträgen. Heute werden neben roten vor allem auch grüne, blaue und violette Laserpointer verkauft. So variabel wie die Farben sind, ist es auch die Leistung. Die Laser sind dabei in Klassen eingeteilt, die sich auf die Gesundheitsgefährdung beziehen. Die Klasse 3R beispielsweise ist gefährlich für das Auge, bei der Klasse 4 besteht schon Brandgefahr. In Österreich dürfen Laserpointer, die an Privatpersonen verkauft werden, maximal die Klasse 2 haben. Selbst diese können schon mehrere hundert Meter weit leuchten. Im Internet kann man sich aber sehr einfach auch Geräte der Klasse 3 bzw. auch Laserpointer mit 10.000 Milliwatt und einer Reichweite von 80 Kilometern besorgen. Die Geräte unterscheiden sich äußerlich nicht, können aber je nach Stärke auch bei extrem kurzem Augenkontakt zu schweren und irreversiblen Netzhautschäden führen - oder sogar Hautverbrennungen auslösen. Mit der Leistungssteigerung der Laserpointer ging auch ein Preisverfall einher, die meisten Produkte können zu günstigen Preisen im Onlinehandel gekauft werden.

Medienberichten zufolge hat europaweit die missbräuchliche Verwendung von Laserpointern in den letzten Jahren stark zugenommen. In Österreich gibt es im Schnitt rund 15 bis 20 Meldungen über das Einsetzen von Laserpointern gegen Luftfahrzeuge, welche nicht nur zu schweren Augenverletzungen bei den Piloten führen können, sondern schlimmstenfalls zu einem Flugzeug- bzw. Hubschrauberabsturz. Auch von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern im Bahnverkehr und auf Autobahnen wurden bereits sogenannte „Blend-Attacken“ gemeldet. Angriffe gegen Einzelpersonen wurden bei internationalen Sportveranstaltungen verübt, indem Hooligans versuchten, einzelne Spieler zu irritieren und zu verletzen.

Nach österreichischer Rechtslage ist in der Laserpointer-Verordnung nach dem Produktionssicherheitsgesetz (BGBl. II Nr. 321/1999) geregelt, dass Laserpointer, die zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind, den Laserklassen 1 oder 2 entsprechen müssen, der Verkauf von Klasse 3 und 4 ist verboten. Angesichts des steigenden

Gefahrenpotentials soll eine Verschärfung der gesetzlichen Regelung geprüft werden, die künftig zusätzlich zum Verkauf auch den Besitz, das Tragen und das Mitführen von starken Lasern (Klasse 3 und 4) in Österreich verbietet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - 1.1. an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, zusätzliche gesetzliche Regelungen zum Schutz vor starken Laserpointern (Klasse 3 und 4) zu prüfen;
 - 1.2. an die österreichischen Abgeordneten zum EU-Parlament mit dem Ersuchen heranzutreten, sich auch auf der Ebene der Europäischen Union für eine Präzisierung der gesetzlichen Lage sowie eine europaweit einheitliche Lösung im Sinne der Präambel einzutreten und Maßnahmen Richtung ein Verbot von nicht handelsüblichen Laserpointern für Privatpersonen zu unterstützen.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr und Wohnen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 14. März 2016